

Was passiert, wenn mein Kind eine Schulform besucht, für die es keine Empfehlung erhalten hat – muss mein Kind die Schulform wechseln, wenn die Leistungen zeigen, dass es in der von mir gewählten Schulform überfordert ist?



Ein Schulwechsel ist nicht in jedem Fall erforderlich. Wenn Ihr Kind dann allerdings am Ende der 6. Klasse nicht versetzt wird, kann es durch Beschluss der Klassenkonferenz in eine Schulform überwiesen werden, in der auf einer anderen Anforderungsebene unterrichtet wird (z. B. von der Realschule in die Hauptschule). Dies geschieht, um das Kind vor einer dauerhaften Überforderung zu schützen und ihm bessere Entwicklungschancen zu eröffnen.

Ansonsten findet von Schuljahr zu Schuljahr eine Versetzung statt. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der zweimal nacheinander oder in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahrgängen nicht versetzt worden ist, soll durch Beschluss der Klassenkonferenz an die Schule einer anderen geeigneten Schulform überwiesen werden. Für die IGS gelten abweichende Regelungen (Auf-rücken statt Versetzung).

Können Eltern eine bestimmte Schule für ihr Kind auswählen oder gibt es festgelegte Schuleinzugsbereiche?



Wenn ein Schulbezirk eingerichtet worden ist, muss Ihr Kind die Schule der gewählten Schulform in seinem Schulbezirk besuchen. Ausnahmegenehmigungen kommen nur in besonderen Fällen in Betracht (Vorliegen einer unzumutbaren Härte oder eines besonderen pädagogischen Grundes).

Wenn Ihr Kind eine Ganztagschule besuchen will und sich keine diesbezügliche Schule in dem Schulbezirk befindet, kann es eine Ganztagschule in einem anderen Schulbezirk besuchen, ein Auf-nahmeanspruch besteht jedoch nicht (s. dazu „Was passiert, wenn an einer bestimmten Schule die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt?“). Hat der Schulträger keine Schulbezirke festgelegt, so kann in seinem Gebiet grundsätzlich jede Schule besucht werden.

Was passiert, wenn an einer bestimmten Schule die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt?



Für die Aufnahme in Ganztagschulen (außer Oberschulen) und Gesamtschulen ist in solchen Fällen ein Losverfahren vorgeschrieben, wenn die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Auch an anderen weiterführenden Schulen, für die kein Schulbezirk festgelegt ist, kann es zu einem Losverfahren kommen, wenn die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt und nicht durch andere Maßnahmen die Aufnahme aller angemeldeten Schülerinnen und Schüler erfolgen konnte. Die Schule wird für den Fall, dass es zu einem Losverfahren kommt, in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger sach-gerechte Kriterien entwickeln.

Es kann also dazu kommen, dass Ihr Kind keinen Schulplatz an einer bestimmten Schule erhält. Auf jeden Fall erhält es dann aber einen Schulplatz an einer anderen Schule der von Ihnen gewünschten Schulform.

Wie erfahre ich von den Empfehlungen, was habe ich zu tun?

ZEITPLAN

Januar	Sie erhalten eine schriftliche Mitteilung (vorläufige Schullaufbahnpflichtempfehlung) darüber, welche weiterführende Schule die Klassenkonferenz zu diesem Zeitpunkt für Ihr Kind empfiehlt. Gleichzeitig werden Sie schriftlich zu einem Beratungsgespräch eingeladen.
Januar/Anfang Feb.	In einem ersten Beratungsgespräch erhalten Sie weitere Informationen über den Leistungsstand, die Lernentwicklung und das Arbeits- und Sozialverhalten Ihres Kindes. Sie werden auch über alternative Wege zum Erreichen des von Ihnen für Ihr Kind gewünschten Schulabschlusses informiert und auf mögliche Konsequenzen bei Wahl einer nicht empfohlenen Schulform hingewiesen.
Anfang Februar	Sie teilen der Schule schriftlich mit, welche weiterführende Schule sie zu diesem Zeitpunkt für Ihr Kind wünschen.
spätestens 6 Wochen vor den Sommerferien	Die Schule beschließt in der Klassenkonferenz eine Schullaufbahnpflichtempfehlung. Grundlage sind der Leistungsstand, die Lernentwicklung, das Arbeits- und Sozialverhalten sowie Erkenntnisse aus den Gesprächen mit Ihnen.
5 Wochen vor den Sommerferien	Zusammen mit der Schullaufbahnpflichtempfehlung erhalten Sie das Zeugnis.
in der Woche nach Erhalt der Schullaufbahnpflichtempfehlung	Sie haben die Möglichkeit, ein weiteres Beratungsgespräch mit der abgebenden Schule zu führen. Sie melden Ihr Kind bei der von Ihnen gewünschten Schulform an.

Niedersächsisches Kultusministerium
Schiffgraben 12
30159 Hannover
E-Mail: pressestelle@mk.niedersachsen.de
www.mk.niedersachsen.de

Bestellungen:
Fax: (05 11) 1 20 74 51
E-Mail: bibliothek@mk.niedersachsen.de

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.

Design: Thomas Hey
Druck: Color-Druck GmbH, Holzminden

November 2013

Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Schullaufbahnpflichtempfehlung und zum Übergang auf eine weiterführende Schule



Niedersachsen

Wann erhält mein Kind eine Schullaufbahneempfehlung und was bedeutet das für mich?

Ihr Kind erhält fünf Wochen vor Ende des 4. Schuljahrgangs von der Grundschule eine Empfehlung für die geeignete weiterführende Schulform. Nach Erhalt der Empfehlung und des Zeugnisses gibt Ihnen die Schule Gelegenheit zu einem Beratungsgespräch. Sie entscheiden dann über den weiteren Schulbesuch Ihres Kindes und melden es an einer weiterführenden Schule an.

Erhalten auch zieldifferent beschulte Schülerinnen und Schüler [Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Lernen (LE) und Geistige Entwicklung (GE)] eine Schullaufbahneempfehlung?

Nein! Bei zieldifferent beschulten Schülerinnen und Schülern wird am Ende des 4. Schuljahrgangs eine erneute Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs durchgeführt und die Niedersächsische Landeschulbehörde (NLSchB) verfügt anschließend, ob weiterhin sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht. Ist das der Fall, können die Eltern den Beschulungsort ihrer Kinder auswählen.

Welche Hilfen erhalte ich für meine Entscheidung über den Besuch einer weiterführenden Schule für mein Kind?

Das Zeugnis, die Schullaufbahneempfehlung und insbesondere auch die Beratung durch die Lehrkräfte helfen Ihnen bei Ihrer Entscheidung. Bedenken Sie, dass die Lehrkräfte Ihr Kind kennen und seine Leistungen auch im Vergleich zu anderen Schülerinnen und Schülern beurteilen können.

Außerdem werden Sie in einer Informationsveranstaltung am Ende des 3. oder zu Beginn des 4. Schuljahrgangs über die Anforderungen und Lerninhalte der weiterführenden Schulen, das Verfahren zur Schullaufbahneempfehlung, Möglichkeiten des Schulformwechsels und über Schulabschlüsse informiert.

Woher bekomme ich Informationen über die Anforderungen der weiterführenden Schulen?

Über die schulischen Anforderungen der Hauptschule, der Realschule, der Oberschule, des Gymnasiums sowie der Gesamtschule können Sie sich auch in den Schulen direkt informieren. Die Schulen führen Informationsveranstaltungen, einen „Tag der offenen Tür“ und Ähnliches durch.

Die unterschiedlichen Bildungsaufträge der weiterführenden Schulen lassen sich wie folgt beschreiben:

Die **Hauptschule** vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende Allgemeinbildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten ausrichtet und eine individuelle Berufsorientierung sowie eine individuelle Schwerpunktbildung in der beruflichen Bildung. Sie stärkt Grundfertigkeiten, Arbeitshaltungen, elementare Kulturtechniken und selbstständiges Lernen. Im Unterricht wird ein besonderer Schwerpunkt auf handlungsbezogene Formen des Lernens gelegt.

Die **Realschule** vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte Allgemeinbildung und eine allgemeine Berufsorientierung. Sie führt die Schülerinnen und Schüler zu einer Zusammenfassung komplexer Handlungszusammenhänge und befähigt sie, zunehmend Lernprozesse selbstständig zu vollziehen. Die Realschule ermöglicht ihren Schülerinnen und Schülern eine individuelle Schwerpunktbildung in einem der Schwerpunkte (Profile) Fremdsprachen, Wirtschaft, Technik oder Gesundheit und Soziales. Die **Oberschule** vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte Allgemeinbildung und

ermöglicht ihnen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung. Die Oberschule stärkt Grundfertigkeiten, selbstständiges Lernen und fördert soziales Lernen. Sie bietet im 9. und 10. Schuljahrgang

- einen berufspraktischen Schwerpunkt mit Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung,
- die Profile Fremdsprachen, Wirtschaft, Technik sowie Gesundheit und Soziales,
- mit der Einrichtung des Profils Zweite Fremdsprache sowie der Gestaltung des 10. Schuljahrgangs des Gymnasialzweigs auch als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eine Vorbereitung auf den Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an.

Das **Gymnasium** vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht den Erwerb der allgemeinen Studierfähigkeit. Es stärkt selbstständiges Lernen und wissenschaftsbezogenes Arbeiten.

Die **Gesamtschule** vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder breite und vertiefte Allgemeinbildung. Sie stärkt Grundfertigkeiten, selbstständiges Lernen und auch wissenschaftsbezogenes Arbeiten.

Woher weiß ich, welche Schule für mein Kind am besten geeignet ist?

Ihre Entscheidung sollte sich immer am Wohl Ihres Kindes orientieren. Die Fähigkeiten des Kindes, seine Interessen, sein Sozial- und Arbeitsverhalten und insbesondere die schulische Lernentwicklung sollten Sie bei Ihrer Entscheidung berücksichtigen. Die Wahl sollte so getroffen werden, dass Ihr Kind gute Chancen auf Erfolgserlebnisse hat und seine Lernfreude und -motivation erhalten bleiben.

Gibt es verbindliche Vorgaben für die Empfehlung?

Neben den Erkenntnissen aus dem Gespräch mit Ihnen sind der Leistungsstand, die Lernentwicklung und das Sozial- und Arbeitsverhalten wesentliche Kriterien für die Schullaufbahneempfehlung. Alle Kriterien sind bei der Empfehlung für eine weiterführende Schulform wichtig. Bestimmte Notendurchschnitte sind nicht vorgegeben, allerdings sollte das gesamte Notenbild mit Blick auf die gewünschte Schulform berücksichtigt werden. Neben den Lernergebnissen sind die Entwicklung der Schülerpersönlichkeit sowie die den Lernerfolg beeinflussenden äußeren Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Welche Abschlüsse können an den einzelnen Schulen erworben werden?

In Niedersachsen können an jeder der weiterführenden Allgemein bildenden Schulformen folgende Abschlüsse erworben werden:

Am Ende des 9. Schuljahrgangs

- Hauptschulabschluss

Am Ende des 10. Schuljahrgangs

- Erweiterter Sekundarabschluss I, der zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe des allgemein bildenden Gymnasiums oder einer Gesamtschule sowie eines beruflichen Gymnasiums berechtigt. Der Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I am allgemein bildenden Gymnasium berechtigt zum Besuch der Qualifikationsphase des allgemein bildenden Gymnasiums.

- Sekundarabschluss I - Realschulabschluss,

■ Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss.

In der **Oberstufe** der Gymnasien und der Kooperativen und Integrierten Gesamtschule können der schulische Teil der Fachhochschulreife sowie die allgemeine Hochschulreife erworben werden. Diese Schulen stellen die Bescheinigung über die allgemeine Fachhochschulreife aus, wenn der Nachweis über den beruflichen Teil der Fachhochschulreife vorgelegt wird. Daneben ermöglichen auch die **berufsbildenden Schulen** den Erwerb der genannten Abschlüsse. Nach Maßgabe des erworbenen Abschlusses kann der Bildungsweg im Sekundarbereich II, an einer Fachhochschule oder an einer Universität fortgesetzt werden.

Kann mein Kind die Schulform wechseln, wenn sich herausstellt, dass mein Kind unterfordert ist und mehr leisten könnte?

Das Prinzip der Durchlässigkeit zwischen den Schulformen ist von zentraler Bedeutung. Die Bildungswege in den weiterführenden Schulen sind deshalb so aufeinander abgestimmt, dass ein Wechsel zwischen den Schulformen möglich ist. Sie können als Erziehungsberechtigte einen Antrag auf einen Schulformwechsel stellen, über den dann die Klassenkonferenz entscheidet. Sie prüft dabei, ob eine erfolgreiche Mitarbeit in der neu gewählten Schulform erwartet werden kann. Unter bestimmten Voraussetzungen (Notendurchschnitt) besteht sogar ein Rechtsanspruch auf den Wechsel der Schulform, der auch im Zeugnis vermerkt wird. In diesem Fall entscheiden Sie als Erziehungsberechtigte, ob der Wechsel vollzogen wird.

Wie melde ich mein Kind an einer Oberschule, einer KGS oder einer IGS an?

Der Übergang von der Grundschule in die Oberschule, in die Kooperative Gesamtschule und in die Integrierte Gesamtschule erfolgt wie bei den anderen weiterführenden Schulen auf der Grundlage der Schullaufbahneempfehlung, des Zeugnisses im 4. Schuljahrgang sowie einer eingehenden Beratung der Erziehungsberechtigten durch die Grundschule nach Entscheidung der Erziehungsberechtigten („freier Elternwille“). Die Anmeldung Ihres Kindes nehmen die Erziehungsberechtigten wie bisher an den weiterführenden Schulen vor.

Für den Übergang in eine Oberschule sind je nach organisatorischer Ausgestaltung des Unterrichts im 5. Schuljahrgang drei Fälle denkbar:

- Wird der Unterricht im 5. Schuljahrgang jahrgangsbezogen (gemeinsamer Unterricht) erteilt, erfolgt die Anmeldung an der Oberschule ohne Berücksichtigung eines später einsetzenden Schulzweigs oder einer später erfolgenden Fachleistungsdifferenzierung. Vergleichbares gilt für die IGS.

- Wird der Unterricht im 5. Schuljahrgang in den Fächern Mathematik und Englisch fachleistungsdifferenziert erteilt, erfolgt die Aufnahme in diesen Fächern nach der Elternentscheidung in die Kurse mit der Anforderungsebene, die der gewünschten Schulform entspricht.

- Wird der Unterricht überwiegend schulzweigbezogen erteilt, erfolgt die Aufnahme in dem von den Eltern gewünschten Schulzweig. Vergleichbares gilt für die KGS.